

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

1. Satzungsänderung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp zur Hafengebührensatzung vom 08.11.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. S. 78) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp vom 15.08.2002 und nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium M-V nachfolgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung der Gemeinde Altwarp erlassen:

Artikel 1 / Änderungen

§ 8 Hafengeld - erhält folgenden Wortlaut:

Für das Befahren des Hafengewässers durch See- und Binnenschiffe, ist ein Hafengeld in Höhe von 12,00 € pro Ein- und Ausgang zu entrichten.

§ 9 Kaibenutzungsgeld - erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für die Passagiere und Kraftfahrzeuge zu entrichten.

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

- a) je Passagier 0,08 € und
- b) je Kraftfahrzeug 2,00 €.

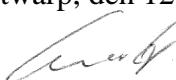
§ 11 Liegegeld - erhält folgenden Wortlaut:

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.
- 2) Das Liegegeld beträgt für See- und Binnenschiffe pro angefangene 24 Std. 15,00 Euro
- 3) Für Wassersportfahrzeuge beträgt das Liegegeld
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter 1,00 Euro
 - b) bei der Nutzung durch Dauerlieger für den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres 300,00 Euro
- 4) Fahrzeuge der Fischerei haben ein jährliches Liegegeld von 100,00 Euro pro Fahrzeug zu entrichten.

Artikel 2 / Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altwarps, den 12.09.2002


Kunath
Bürgermeister



Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums M-V vom 09.09.2002 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.